

Allgemeine Vertragsbedingungen der Mercer Deutschland GmbH

(Stand 01. Januar 2006)

1. Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für sämtliche Verträge zwischen Mercer Deutschland GmbH („Mercer“) und ihren Kunden unabhängig von Inhalt und Rechtsnatur der von Mercer vertraglich übernommenen Auftragsleistungen.

(2) Soweit Verträge von Mercer Regelungen enthalten, die von den Allgemeinen Vertragsbedingungen abweichen, haben diese individuell vereinbarten Vertragsbestimmungen Vorrang.

(3) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen Mercer und anderen Personen als dem Kunden begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Ziffer 8.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrags ist ausschließlich die Erbringung der vereinbarten Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Mercer ist berechtigt, sich zur Durchführung der Auftragsleistung Dritter zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Mercer ist berechtigt, die vom Kunden erhaltenen Unterlagen, Informationen und Daten als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Mercer wird diese lediglich auf Plausibilität überprüfen, ohne dass eine Nachforschungspflicht besteht. Mercer hat jedoch den Kunden auf festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(4) Fasst Mercer die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich zusammen, so sind von ihr oder ihren Mitarbeitern gegebene mündliche Erklärungen unverbindlich. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern von Mercer außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

(5) Nach Beendigung des konkreten, im Vertrag näher bezeichneten Auftrages ist Mercer nicht verpflichtet, den Kunden auf Änderungen der Rechtsgrundlage oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass Mercer alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen, Informationen und Daten rechtzeitig vorgelegt werden und Mercer von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Informationen, Daten, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von Mercer bekannt werden. Auf Verlangen von Mercer hat der Kunde die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

(2) Der Kunde steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit von Mercer oder ihrer Mitarbeiter gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote an Mitarbeiter auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen. Im Falle von Angeboten für Auftragsleistungen behält sich Mercer das Recht vor, die Auftragsleistung zu ihren Allgemeinen Vertragsbedingungen selbst zu erbringen und gegenüber dem Kunden zu ihren jeweils gültigen Honorarsätzen zu berechnen.

(3) Der Kunde wird im Falle der Vorlage von Zwischenergebnissen und/oder Zwischenberichten durch Mercer diese unverzüglich daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Informationen über den Kunden bzw. sein Unternehmen zutreffen. Sollten Korrekturen erforderlich sein oder Änderungswünsche bestehen, wird dies Mercer unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(4) Sofern der Kunde personenbezogene Daten an Mercer zwecks Verarbeitung weiterleitet, hat er die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

(5) Sind zur Erfüllung des Auftrags Arbeiten an oder mit EDV-Geräten des Kunden zu erbringen, wird der Kunde rechtzeitig vor Beginn der entsprechenden Arbeiten von Mercer sicherstellen, dass die aufgezeichneten Daten im Fall einer Vernichtung oder Verfälschung mit vertretbarem Aufwand aus maschinenlesbaren Datenträgern rekonstruiert werden können (Datensicherung).

4. Vertraulichkeit, Datenschutz

(1) Mercer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Kunden bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleich, ob es sich dabei um den Kunden selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Kunde Mercer von der Schweigepflicht befreit.

(2) Vom Kunden an Mercer weitergeleitete personenbezogene Daten dürfen von Mercer im Rahmen der Zweckbestimmung verarbeitet oder Dritten zur Verarbeitung überlassen werden. Mercer wird dabei datenschutzrechtliche Vorschriften beachten.

5. Schutz des geistigen Eigentums von Mercer

Die Urheberrechte an den Arbeitsergebnissen der erbrachten Leistung liegen grundsätzlich und ausschließlich bei Mercer. Der Kunde steht dafür ein, dass die von Mercer erbrachten Leistungen nur für seine eigenen Zwecke Verwendung finden.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen von Mercer (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung durch Mercer, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet Mercer (im Rahmen von Ziffer 8) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen von Mercer zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt Mercer u.a. zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Kunden.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Kunde hat zunächst nur Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel; bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann er auch Minderung verlangen oder, falls die erbrachte Leistung infolge Fehlschlagens der Nachbesserung ohne Interesse ist, vom Vertrag zurücktreten. Ist der Auftrag nicht von einem Unternehmer (Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt), einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, unabhängig davon, ob die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlagens der Nachbesserung ohne Interesse für ihn ist. Soweit darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Ziffer 8.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Kunden innerhalb von zwei Wochen schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Absatz 1 verjähren hinsichtlich offensichtlicher Mängel mit Ablauf von einem Jahr, nachdem Mercer die Auftragsleistung erbracht hat, bei nicht offensichtlichen Mängeln mit Ablauf von einem Jahr seit der Entdeckung des Mangels. Dies gilt jedoch nicht hinsichtlich nicht offensichtlicher Mängel, wenn der Kunde nicht Unter-

nehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) von Mercer enthalten sind, können jederzeit von Mercer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung von Mercer enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen Mercer, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen wird Mercer den Kunden vorher informieren.

8. Haftung

(1) Die Haftung von Mercer und ihren Mitarbeitern ist bei einem leicht fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf € 1.000.000,- begrenzt, sofern es sich nicht um einen Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Kunden begründet sein sollte. Als einzelner Schadensfall gelten sämtliche Verstöße, die Mercer und ihre Mitarbeiter allein oder zusammen bei Auftragsausführung oder bei einer sonstigen einheitlichen Leistung (fachlich als einheitliche Leistung zu bewertende abgrenzbare berufliche Tätigkeit) begangen haben.

Mercer haftet für einen Schaden, der dem Kunden im Rahmen mehrerer gleichartiger Auftragsarbeiten oder gleichartiger einheitlicher Leistungen aufgrund mehrerer auf dem gleichen Fehler beruhender Verstöße von Mercer oder ihren Mitarbeitern entstanden ist, nur bis zu einer Höhe von € 1.000.000,- ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden durch Verstöße in einem Jahr oder in mehreren auf einander folgenden Jahren verursacht worden ist.

(2) Falls nach Auffassung des Kunden das voraussehbare Vertragsrisiko € 1.000.000,- nicht unerheblich übersteigt, ist Mercer auf Verlangen des Kunden verpflichtet, im Rahmen der Möglichkeit einer Versicherung dem Kunden bei Auftragsübernahme eine höhere Haftungssumme anzubieten. Gelangt Mercer von sich aus zu einer solchen Auffassung, so unterliegt sie derselben Verpflichtung. Die Erhöhung der Haftungssumme durch Mercer kann mit einer Erhöhung ihrer Vergütung verbunden werden.

(3) Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

9. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Kunden

Kommt der Kunde mit der Annahme der von Mercer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Kunde eine ihm nach Ziffer 3 oder sonst obliegende Mitwirkung, so ist Mercer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn Mercer dem Kunden zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt und für den Fall der Nichterfüllung die fristlose Kündigung angedroht hat. Unberührt bleibt der Anspruch von Mercer auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Kunden entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn Mercer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

10. Vergütung

(1) Mercer hat neben ihren Honorarforderungen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Die Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe wird zusätzlich berechnet. Mercer

kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung ihrer Leistungen von der vollen Befriedigung abhängig machen, es sei denn, bei dem rückständigen Teil handelt es sich um einen verhältnismäßig geringfügigen Teil der Vergütung.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen von Mercer auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

11. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Mercer hat die im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages ihr übergebenen oder von ihr selbst angefertigten Unterlagen entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen, längstens jedoch zehn Jahre, aufzubewahren.

(2) Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat Mercer auf Verlangen des Kunden alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen Mercer und dem Kunden und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Mercer kann von Unterlagen, die sie an den Kunden zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

12. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

(1) Für die Vertragsbeziehungen, die Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort ist im Verhältnis zu Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen der Ort derjenigen Mercer-Geschäftsstelle, die den Vertrag geschlossen hat. Erfüllungsort für Zahlungen an Mercer ist stets deren Sitz in Frankfurt am Main.

(3) Im Verhältnis zu Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis bei den Gerichten in Frankfurt am Main vereinbart.